



Bern, 11. Januar 2018

Der 1. März 2018 naht ... **es eilt**

eVV-Obligatorium Import per 1. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem 01.03.2018 werden Sie nach erfolgter Zollanmeldung die Veranlagungsverfügungen und Bordereaux **nicht mehr per Post** erhalten.

Sollten Sie die nötigen Massnahmen für den obligatorischen elektronischen Bezug bereits in die Wege geleitet haben, können Sie dieses Schreiben als gegenstandslos betrachten. Wenn nicht, müssen Sie **jetzt rasch aktiv werden** und die Grundvoraussetzungen schaffen, um die Veranlagungsverfügungen sowie die Bordereaux **elektronisch zu beziehen**.

Als Grundvoraussetzung gelten die Registrierung Ihrer UID in der Zollkundenverwaltung (ZKV) sowie das Hinzufügen Ihrer ZAZ-Kontonummer.

Eine Kurzanleitung für die Registrierung und das Hinzufügen der ZAZ-Kontonummer finden Sie auf der Internetseite www.ezv.admin.ch unter

Zollanmeldung > Anmeldung Firmen > Zollkundenverwaltung – UID > Kurzanleitung ZKV für (Neu-)Kunden - Kurzanleitung für eVV-Bezüger Import

Ohne diese Massnahmen erhalten Sie zwar weiterhin die Rechnungen der Abteilung Finanzen, die dazugehörenden Details (Bordereaux und Veranlagungsverfügungen) stehen Ihnen jedoch nicht mehr zur Verfügung.

Bei der EZV entsteht für ZAZ-Kontoinhaber, die sich bis zum 1.3.2018 nicht registriert haben, ein Zusatzaufwand. Die EZV behält sich vor, allfällige Folgekosten in Rechnung zu stellen.

Für den eVV-Bezug stehen neben Softwarelösungen auch ein kostenloses Web-GUI zur Verfügung. Für eine geringe Anzahl Veranlagungsverfügungen kann auch das Zugangscode-GUI verwendet werden. Die Beschaffung von Sondermodulen, wie sie teils von Software-Firmen angepriesen werden, stellt keine Grundvoraussetzung für den eVV-Bezug dar.

Für technische Fragen wenden Sie sich an das Service-Center IKT der Oberzolldirektion (Tel 058 462 60 00) oder an Ihren Softwareanbieter.

Freundliche Grüsse

Oberzolldirektion